

Stellungnahme zum

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

18. Juli 2025

**„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des
Verbraucherschutzes im Energiebereich, zur
Änderung weiterer energierechtlicher
Vorschriften sowie zur rechtsförmlichen
Bereinigung des Energiewirtschaftsrechts“**

Artikel 1

Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Digitalisierung und Flexibilisierung

Der Wille des Gesetzgebers zur Digitalisierung und Flexibilisierung der Verteilnetze wird begrüßt.

§ 11 Energiewirtschaftsgesetz stärkt die Rolle der Verteilnetzbetreiber bei der notwendigen Errichtung digitaler Infrastrukturen. Die enthaltene Verordnungsermächtigung für den Gesetzgeber, technische Betriebsdetails (z. B. Cybersicherheit) rechtlich zu konkretisieren, ermöglicht es in Verbindung mit der Festlegungskompetenz für die Bundesnetzagentur zur technischen Umsetzung, mit mehr Flexibilität auf dynamische technische Entwicklungen zu reagieren.

§ 14 Energiewirtschaftsgesetz definiert Netzausbau und Digitalisierung gleichermaßen als gleichwertige Planungsziele. Die Nutzung von Flexibilitäten, die netzdienliche Einbindung steuerbarer Verbrauchseinrichtungen, sowie die standardisierte Verarbeitung und Bereitstellung energiewirtschaftlicher Daten werden als Kernaufgabe für die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen adressiert.

Somit schafft der vorliegende Entwurf Klarheit und stärkt Netzbetreiber bei der Priorisierung und Umsetzung ihrer gegenwärtigen Weiterentwicklung der Verteilnetze.

Gleichbehandlung von Messstellenbetreibern im Wettbewerb

In **§ 12 Energiewirtschaftsgesetz** werden die Aufgaben der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen definiert. Darin enthalten sind Mitwirkungspflichten des Messstellenbetreibers. Diese werden in dem vorliegenden Entwurf jedoch nur an den jeweiligen grundzuständigen Messstellenbetreiber adressiert. Für eine massenprozessestaugliche Erledigung der Aufgaben des Netzbetreibers sowie im Sinne eines fairen Wettbewerbs im Messstellenbetrieb sollten die Mitwirkungspflichten gleichermaßen an grundzuständige und wettbewerbliche Messstellenbetreiber adressiert werden.

In diesem Sinn empfehlen wir die Streichung des Attributs „grundzuständig“ bei den Messstellenbetreiber betreffenden Festlegungen in § 12 Energiewirtschaftsgesetz.

Pönalisierung der Messstellenbetreiber bei fehlerhaften Messwerten

Der in **§ 78 Absatz 1 Energiewirtschaftsgesetz** vorgesehene, pauschalisierte Entschädigungsanspruch für den Aggregationsverantwortlichen gegenüber dem Messstellenbetreiber erscheint unter technischen Gesichtspunkten nicht sachgerecht und in der Höhe nicht angemessen. Eine nicht fristgerechte oder unvollständige Übermittlung kann vielfältige Ursachen haben, von denen nur ein Teil im Einflussbereich des betroffenen Messstellenbetreibers selbst liegen. So hat dieser zum Beispiel keinen Einfluss auf die kommunikative Erreichbarkeit einer Messstelle. Er ist vielmehr vom beauftragten Telekommunikations-Provider abhängig.

Vor Eintreten des Entschädigungsanspruchs muss dem Messstellenbetreiber zumindest eine angemessene Frist eingeräumt werden, die Ursachen einer mangelhaften Datenübermittlung zu ermitteln und gegebenenfalls Abhilfe zu schaffen. Darüber hinaus ist es dem Aggregationsverantwortlichen in der Regel in ca. 90 % der Fälle von mangelhafter Datenübertragung ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich, zur Erfüllung seiner Aufgaben Ersatzwerte zu bilden.

Vor diesem Hintergrund empfehlen wir die ersatzlose Streichung von § 78 Absatz 1 Energiewirtschaftsgesetz, mindestens jedoch die Einräumung einer Reaktionsfrist für den Messstellenbetreiber von beispielsweise drei Werktagen sowie zumindest die Berücksichtigung von Staffelungen oder prozentualen Grenzwerten bei der Bemessung des Entschädigungsanspruchs.

Richtigstellung eines vermeintlichen Zitierfehlers

Bei der für **§ 19 Energiewirtschaftsgesetz** vorgesehenen Änderung heißt es im Referentenentwurf:

a) Absatz 4 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Der Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. wird als beauftragte Stelle bestimmt, um die allgemeinen technischen Mindestanforderungen zu verabschieden

*1. nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) **2016/833** der Kommission in der jeweils geltenden Fassung,*

Richtig müsste es heißen:

a) Absatz 4 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Der Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. wird als beauftragte Stelle bestimmt, um die allgemeinen technischen Mindestanforderungen zu verabschieden

*1. nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) **2016/631** der Kommission in der jeweils geltenden Fassung,*

Artikel 18

Änderung des Messstellenbetriebsgesetzes

Die vorgesehenen Änderungen von **§ 25 Absatz 1 Satz 1 Messstellenbetriebsgesetz** sollten eine Präzisierung zum Gateway-Administrator enthalten. Da der Gateway-Administrator die Konfiguration der Steuerungseinrichtungen nicht übernehmen kann, sind dessen Pflichten hier genauer abzugrenzen.

Vorschlag (Änderungen in Fett-Kursiv-Druck):

*„Der Smart-Meter-Gateway-Administrator muss einen zuverlässigen technischen Betrieb des intelligenten Messsystems und die Konfiguration von Smart-Meter-Gateways **sowie an Smart-Meter-Gateways angeschlossenen technischen Einrichtungen einschließlich der informationstechnischen Anbindung von Steuerungseinrichtungen** sowie diesbezügliche Zusatzleistungen nach § 34 Absatz 2 und 3 gewährleisten und organisatorisch sicherstellen und ist zu diesem Zweck für die Installation, Inbetriebnahme, Konfiguration, Administration, Überwachung und Wartung des Smart-Meter-Gateways und der informationstechnischen Anbindung von Messgeräten und von anderen an das Smart-Meter-Gateway angebotenen technischen Einrichtungen verantwortlich.“*

Erklärung:

Mit dieser Einfügung wird eindeutig klar gemacht, dass der Gateway-Administrator für die Einrichtung der Schnittstellen zu den angeschlossenen Komponenten am Smart-Meter-Gateway zuständig ist, aber nicht für die Konfiguration und Verwaltung der angeschlossenen Komponenten selbst. Diese Aufgabe kann der Messstellenbetreiber in einem eigenen System (z.B. STB-Admin) auslagern.

Die in **§ 47 Messstellenbetriebsgesetz** definierten, erweiterten Festlegungskompetenzen für die Bundesnetzagentur werden positiv gesehen, sie stehen im Einklang mit den Intentionen der oben genannten Änderungen im Energiewirtschaftsgesetz und ermöglichen insgesamt eine agile Weiterentwicklung des für die Digitalisierung der Energiewende relevanten Ordnungsrahmens.

Besonders zu begrüßen sind die Festlegungen des neuen **§ 47 Absatz 3 Messstellenbetriebsgesetz**, die es der Bundesnetzagentur im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik ermöglichen, Maßnahmen zum Schutz der Verteilnetze als Teil der kritischen Infrastruktur gegen akute und latente Bedrohungslagen zu ergreifen.

In **§ 60 Absatz 4 Messstellenbetriebsgesetz** wird die Versandperiode der Daten auf Wunsch des Verteilnetzbetreibers oder Übertragungsnetzbetreibers von täglich auf viertelstündig geändert. Dies stellt für den Messstellenbetreiber technisch eine große Herausforderung dar und erfordert eine große Skalierung der IT-Infrastruktur des Messstellenbetreibers. Die resultierenden Änderungen und Aufwände für den Messstellenbetreiber sind durch die festgeschriebenen Entgelte im Rahmen der Preisobergrenzen nicht kostenseitig nicht gedeckt.

Aus diesem Grund empfehlen wir den Wegfall der Option eines viertelstündlichen Datenversands ohne finanziellen Ausgleich für den Messstellenbetreiber durch den Anforderer der Datenübertragung.

Über VDE FNN

Das Forum Netztechnik/Netzbetrieb im VDE (VDE FNN) entwickelt die Stromnetze vorausschauend weiter. Ziel ist der jederzeit sichere Systembetrieb mit 80 Prozent erneuerbaren Energien. VDE FNN macht innovative Technologien praxistauglich und gibt Antworten auf netztechnische Herausforderungen von morgen. Hier arbeiten verschiedene Fachkreise mit unterschiedlichen Interessen gemeinsam an Lösungen. Mitglieder sind über 470 Hersteller, Netzbetreiber, Versorger, Anlagenbetreiber, Behörden und wissenschaftliche Einrichtungen.

Forum Netztechnik/Netzbetrieb im VDE (VDE FNN)

Heike Kerber
Geschäftsführerin
Bismarckstraße 33, 10625 Berlin

www.vde.com/fnn

VDE Political Affairs

Markus B. Jaeger
Global Head of Political Affairs
Bismarckstraße 33, 10625 Berlin
MarkusB.Jaeger@vde.com
Mobil +49 (0)171 763 1986

www.vde.com/politikbrief

Kontaktdaten als vCard:



VDE Verband der Elektrotechnik
Elektronik Informationstechnik e.V.

Merianstraße 28
63069 Offenbach am Main

Tel. +49 69 6308-0
service@vde.com
www.vde.com